

Alle aufgeführten Grundlasten, die neuere Form der Güterpachtzinse und die veränderlichen Schublehenzinse ausgenommen, bildeten für den Grundherrn starre und infolge der Geldentwertung immer schlechtere Einnahmequellen, für den Bauern keineswegs untragbare, aber doch zumindest lästige, und in schlechten Jahren unangenehm drückende Lasten.⁵²

Eng mit den Erblehen- und Schublehenzinsen hing der «*Ehrschatz*» oder das «*Laudemium*» zusammen.⁵³ Es war dies eine Gebühr, die bei jeder Handänderung eines Lehensgutes dem Lehensherrn entrichtet werden musste. Trat der Lehensträger sein Lehen an, oder wechselte es von einem Lehensträger zum anderen, so war diese Abgabe dem Eigentümer zu erbringen. Der Ehrschatz wurde auf verschiedene Art in verschiedener Höhe bezahlt, die sich meist am Schätzungswert des Lehensgutes orientierte. — In die fürstliche Rentkasse flossen Ehrschatzgelder vom Erbleheninhaber der Rheinschiffahrt «am Büchel» unterhalb Ruggell, der bei jedem Regierungswechsel 30 fl zu entrichten hatte; vom «Weinzierler Erblehenhof» in Mauren bei jeder Besitzveränderung 22 fl und von den Inhabern der Triesner Meierhofteile je 15 fl. Die «Weissergerbe» im Mühleholz brachte im Verkaufs- und Erbfall an eigene Familienmitglieder 5 0/0, an Fremde 10 0/0 vom Kaufs- oder Schätzungswert ein. Der Ehrschatz von den Schublehen im Unterland wurde bei jeder Neuverleihung eigens festgesetzt und betrug 1810 beim Antritt der 15-jährigen Belehnungszeit insgesamt 824 fl 22 kr.⁵⁴ — Dem Laudemium sehr ähnlich waren die sog. «*Auffahrtsgelder*», die ein Bauer, der ein Stück eines herrschaftlichen Weinberges um den halben Erntertrag bearbeitete, in der Höhe von 1 fl zu entrichten hatte, wenn er mit herrschaftlicher Bewilligung sein Recht einem Dritten abtrat.⁵⁵ — Solche Besitzwechselgaben waren für den liechtensteinischen Bauern viel weniger drückend als etwa die Bodenzinse und Zehnten, waren sie doch nicht jährlich, sondern in beträchtlichen Zeitabständen zu leisten.⁵⁶

52 Besonders unangenehm war die Tatsache, dass diese Abgaben weitgehend ihren eigentlichen Sinn verloren hatten, und der ursprüngliche rechtliche Zusammenhang den Verpflichteten kaum mehr bewusst war. Wie unklar und verwirrt die Verhältnisse waren, zeigte sich erst richtig, als man daran dachte bzw. daran ging, die Grundentlastung durchzuführen. — Vgl. unten S. 126 — 141.

53 Das Laudemium (=honorarium, Abfahrtsgeld, Ehrschatz, Handänderungsgebühr, Besitzwechselgabe) war eine an den Herrn zu entrichtende Abgabe für dessen Einverständnis mit dem Wechsel des verlienen Gutes. (Haberker-Wallach, S. 383). — Betr. «Laudemium»: HKW 1863/Nr. 6357, 25. Mai 1848. Bericht des RA über die Feudallasten. Geiger, S. 406.

54 LRA LBS, S. 208 f.

55 a. a. O., S. 209.

56 So gingen beispielsweise 1814 an die Herrschaft lediglich 30 fl an Ehrschatz und 11 fl an Auffahrtsgeldern ein. (a. a. O., S. 208 f.).